

Rechtsanwalt
Dr. Dr. Jürgen Rühmann

Sächsisches Oberverwaltungsgericht
Ortenburg 9
02625 Bautzen

Ihre Nachricht vom 16.11.2021
Ihr Zeichen 3 B 411/21
Meine Nachricht vom
Mein Zeichen Neigel ./ SMSGZ

per beA

[REDACTED], den 18.11.2021

In der Verwaltungsrechtssache

Frau Julia Neigel, [REDACTED]
prozessbevollmächtigt: ZELLER & SEYFFERT Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB,
[REDACTED]

- Antragstellerin -

gegen

**Freistaat Sachsen, vertr. d.d. Sächsische Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Albertstraße 10, 01097 Dresden**

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Dr. Dr. Jürgen Rühmann, [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsgegner -

wegen

**Teilunwirksamkeit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom
05.11.2021**

hier: Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO

[REDACTED]

A. Zum Sachverhalt

Die Antragstellerin ist bundesweit auftretende freie Künstlerin. Mit ihrem am 16.11.2021 beim Oberverwaltungsgericht eingegangenen Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO wendet sie sich gegen § 6a Abs. 2, § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 Abs. 4 S. 1 der (27.) Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 05.11.2021 (SächsGVBl. S. 1232).

§§ 6a, 8 und 10 dieser Verordnung lauten:

„§ 6a

Angebote ausschließlich für Geimpfte und Genesene (2G-Optionsmodell)

(1) Bei der Öffnung, Inanspruchnahme und dem Betrieb von Einrichtungen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 bis 9 sowie Kunst-, Musik- und Tanzschulen im Innenbereich nach Nummer 11 und Großveranstaltungen nach § 10 besteht keine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, zur Kontakterfassung und zur Einhaltung des Abstandsgebotes sowie keine Beschränkung hinsichtlich der Auslastung der Höchstkapazität, wenn gewährleistet ist, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich Personen anwesend sind, die einen Impf- oder Genesenennachweis beim Zutritt zur Kontrolle durch den Betreiber vorlegen (2G-Optionsmodell). Dies gilt nicht für Beschäftigte, die über einen Testnachweis verfügen und einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz während der Dauer der Veranstaltung oder des Angebots tragen. Die Pflicht zur Erstellung des Hygienekonzepts bleibt bestehen.

(2) Das 2G-Optionsmodell gilt nicht

1. während der Geltung der Vorwarnstufe für

- a) den Zugang zur Innengastronomie,
- b) die Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen,
- c) den Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich,
- d) den Zugang zu Diskotheken, Clubs und Bars im Innenbereich,
- e) Großveranstaltungen nach § 10,

2. während der Geltung der Überlastungsstufe nach § 2 Absatz 5 und

3. für die im § 7 Absatz 3 Nummer 2 und 4 bis 6 genannten Einrichtungen, Veranstaltungen und Angebote.

(3) Ein Betrieb im 2G-Optionsmodell ist mindestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung oder des Angebots der zuständigen Gesundheitsbehörde in schriftlicher oder elektronischer Form anzuzeigen. Die Verantwortlichen haben der zuständigen Gesundheitsbehörde folgende Daten zu übermitteln:



1. Name und Adresse der Einrichtung,
 2. Name und Kontaktdaten des verantwortlichen Ansprechpartners vor Ort,
 3. Datum und Zeitraum des geplanten Angebots,
 4. Besucherhöchstkapazität und
 5. Angabe der Kontrollmaßnahmen zur Sicherung des Zutritts nur für Personen, die über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen.
- (4) Die zuständige Gesundheitsbehörde kann im Falle eines Verstoßes gegen die Vorgaben dieser Verordnung Auflagen anordnen. Sie kann weiterhin vorübergehend oder dauerhaft untersagen, die Veranstaltung oder das Angebot nach dem 2G-Optionsmodell zu betreiben.

§ 8

Maßnahmen bei Vorwarnstufe

(1) Während der Geltung der Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 4 gilt § 7 entsprechend. Abweichend von Satz 1 besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber oder Veranstalter und zur Kontakterfassung für

1. den Zugang zur Innengastronomie, mit Ausnahme der Verpflegung von Übernachtungsgästen in Beherbergungsbetrieben nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10, wenn eine räumliche Trennung zu anderen Gästen gewährleistet ist,
2. die Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen,
3. den Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich und
4. den Zugang zu Diskotheken, Clubs und Bars im Innenbereich.

§ 6a Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Während der Geltung der Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 4 sind private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum nur mit bis zu zehn Personen unabhängig von der Anzahl der Hausstände gestattet. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bleiben unberücksichtigt. Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mitgezählt. Satz 1 gilt nicht bei

1. - 5. ...

(3) Während der Geltung der Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 4 wird den Arbeitgebern dringend empfohlen, allen Beschäftigten dreimal wöchentlich kostenfrei einen Test anzubieten. Den Beschäftigten wird dringend empfohlen, dieses Angebot anzunehmen. Selbstständigen wird dringend empfohlen, sich dreimal wöchentlich testen zu lassen.

(4) Bei Messen kann der Impf- oder Genesenennachweis durch einen Testnachweis nach § 4 Absatz 3 Satz 2 ersetzt werden.



§ 10

Großveranstaltungen

(1) Großveranstaltungen sind Zusammenkünfte von gleichzeitig über 1 000 Besucherinnen und Besuchern unabhängig von Veranstaltungsart und Veranstaltungsort.

(2) Großveranstaltungen sind zulässig, wenn

1. eine Kontakterfassung, vorzugsweise durch personalisierte Ticketvergabe, vorgesehen ist,
2. Besucherinnen und Besucher einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen und
3. ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorliegt.

Im Hygienekonzept sind Begrenzungen zum Ausschank und Konsum von alkoholhaltigen Getränken sowie ein Zutrittsverbot für erkennbar alkoholisierte Personen vorzusehen. Für Besucherinnen und Besucher von Großveranstaltungen gilt abseits des eigenen Platzes die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. In der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus- Krankheit-2019 (COVID-19) können abweichende Regelungen zur Kontakterfassung, zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes getroffen werden.

(3) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 darf bei Großveranstaltungen

1. im Innenbereich mit bis zu gleichzeitig 5 000 Besucherinnen und Besucher die zulässige Auslastung maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität betragen; soweit vom Veranstalter ausschließlich Besucherinnen und Besucher zugelassen werden, die einen Impf- oder Genesenennachweis oder einen Testnachweis nach § 4 Absatz 3 Satz 2 vorlegen, gilt keine Beschränkung der Höchstkapazität;

2. im Innen- und Außenbereich mit mehr als gleichzeitig 5 000 Besucherinnen und Besuchern die zulässige Auslastung maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, höchstens jedoch 25 000 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig, betragen.

(4) Während der Geltung der Vorwarn- oder Überlastungsstufe nach § 2 Absatz 4 oder 5 erfordert der Zutritt zu Großveranstaltungen die Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises. § 6a Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die zulässige Auslastung darf maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, höchstens jedoch 25 000 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig, betragen. Bei Messen kann der Impf- oder Genesenennachweis durch einen Testnachweis nach § 4 Absatz 3 Satz 2 ersetzt werden.

(5) Die zuständige Gesundheitsbehörde kann für

1. landestypische Veranstaltungen Ausnahmen für die Höchstgrenzen für Besucherinnen und Besucher nach Absatz 3 und

2. landestypische Veranstaltungen im Außenbereich bis zur Geltung der Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 4 Ausnahmen von der Pflicht

- a) zur Kontakterfassung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1,

- b) zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2,



c) zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach Absatz 2 Satz 3

zulassen.

(6) Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Zahl der Besucherinnen und Besucher nach Absatz 1 und 3 bis 5 mitgezählt.“

Die Antragstellerin sieht sich in ihren Grundrechten aus Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 3, Art. 12 Abs. 1 GG und den entsprechenden Gewährleistungen der Sächsischen Verfassung sowie in Art. 11 Abs. 2 SächsVerf und in Rechten nach der Europäischen Grundrechte-Charta, der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verletzt. Auch liege ein Verstoß gegen § 7 Nr. 10 des Völkerstrafgesetzbuchs vor. Zur Begründung trägt sie vor:

Sie trete als Musikkünstlerin bundesweit sowohl allein als auch mit einer Musikgruppe auf. Im Freistaat Sachsen habe sie Konzertverpflichtungen am 18., 25. und 26.11.2021 in Chemnitz, Dresden und Leipzig, jeweils mit der Musikgruppe. Sie sei nicht geimpft, teste sich jedoch täglich, was beweise, dass sie nicht das Virus in sich trage. Durch die angegriffenen Vorschriften, die angesichts der mittlerweile in Sachsen eingetretenen Vorwarnstufe den Zutritt zu ihren Konzerten nur bei Einhaltung der „2G-Pflicht“ gestatteten, werde sie sowohl in ihrem geschäftlichen Interesse auf möglichst vollständige Auslastung ihrer Konzerte verletzt als auch in ihren privaten Interessen, am Rande dieser Aufenthalte in Sachsen auch bestimmte Einrichtungen und Dienstleistungen nach § 7 der Verordnung in Anspruch nehmen zu können. Denn diese seien gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 gleichfalls nur für Geimpfte und Genese zugänglich. Ihr Ausschluss von diesen Möglichkeiten sei ebenso wenig gerechtfertigt wie derjenige von Konzertbesuchern, die gleichfalls nicht geimpft oder genesen seien, wohl aber einen tagesaktuellen negativen Test, zumal einen PCR-Test, vorwiesen. Derartige Personen seien mit Sicherheit nicht infektiös, wohl aber seien es in erheblichem Maße die Geimpften und Genesenen. Angesichts dessen sei ihre Fernhaltung von den in Rede stehenden Einrichtungen und Veranstaltungen zur Pandemiebekämpfung weder geeignet noch erforderlich. Erst recht handle es sich dabei um einen unverhältnismäßigen Eingriff in die betroffenen Grundrechte und zugleich um eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots. Denn Geimpfte und Genesene müssten sich



nicht testen lassen, obwohl sie infektiöser seien als Personen, die einen aktuellen negativen Test vorwiesen. Angesichts dessen fehle es den angegriffenen Vorschriften auch an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage, da sie sich außerhalb des Rahmens des Infektionsschutzgesetzes bewegten. Zudem verstießen sie gegen die maßgeblichen Grundsätze des sächsischen Polizeigesetzes, da sie gerade nicht die Störer – nämlich die trotz Genesung oder Impfung weiterhin in erheblichem Maße infektiösen Personen – in Anspruch nähmen, sondern sie – die Antragstellerin – und die anderen Nichtstörer, die diese Eigenschaft durch einen aktuell negativen Test nachgewiesen hätten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Antragsbegründung Bezug genommen.

B. Zur Rechtslage

Der von der – wegen ihrer bevorstehenden Aufenthalte und Auftritte im Freistaat Sachsen antragsbefugten (§ 47 Abs. 2 S. 1, Abs. 6 VwGO) – Antragstellerin gestellte Antrag ist offensichtlich unbegründet.

Prüfungsmaßstab sind die Grundrechte des Grundgesetzes und der Sächsischen Verfassung. Allerdings enthält Art. 11 SächsVerf, wie sich aus seiner systematischen Stellung im 1. statt im 2. Abschnitt der Sächsischen Verfassung ergibt, kein Grundrecht, sondern allein ein objektives Staatsziel. Die von der Antragstellerin zugleich in Anspruch genommenen Grundrechte der Europäischen Grundrechte-Charta finden mangels abschließender unionsrechtlicher Regelung des betroffenen Sachgebiets nur subsidiäre Anwendung (BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019 – 1 BvR 16/13 -, juris Rn. 42 ff. [„Recht auf Vergessen I“]). Im Ergebnis dasselbe gilt auch für die weiter von ihr herangezogenen internationalen Menschenrechtsverträge.



1. Rechtsgrundlage der angegriffenen Regelung ist § 32 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2a, Abs. 3 und 6 IfSG, wonach für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises angeordnet werden kann. Bei dieser Verpflichtung handelt es sich um eine Maßnahme des präventiven Infektionsschutzes (so ausdrücklich § 28a Abs. 3 S. 2 IfSG), für die die zusätzlichen Kriterien des § 28a Abs. 3 S. ff. IfSG nicht gelten. Für die Kapazitätsbeschränkung nach § 10 Abs. 4 S. 2 in der Vorwarnstufe (§ 2 Abs. 4) und der Überlastungsstufe (§ 2 Abs. 5) kommt § 28a Abs. 1 Nr. 5 IfSG hinzu, wonach die Untersagung oder Beschränkung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen statthaft ist. Die hierfür in § 28a Abs. 3 S. 3 ff. IfSG genannten Voraussetzungen sind in diesen beiden Situationen erfüllt.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, dass die vorgenannten Bestimmungen eine ausreichende Ermächtigung für die durch diese Verordnung erfolgten Grundrechtseingriffe darstellen und sie insbesondere auch dem Wesentlichkeitsgrundsatz und dem Bestimmtheitsgebot des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG genügen (vgl. den Beschluss des angerufenen Senats vom 04.11.2021 – 3 B 374/21 - , juris Rn. 30 m.w.N.).

Die für die Inanspruchnahme des § 28a Abs. 1 IfSG i.V.m. § 32 S. 1 IfSG als Rechtsgrundlage erforderliche Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG hat der Deutsche Bundestag zuletzt wieder am 25.08.2021 (BGBl. I S. 4072) – im Anschluss an diejenige vom 15.06.2021 (BGBl. I S. 1824) – getroffen. Sie gilt nach § 5 Abs. 1 S. 3 IfSG bis zum Ablauf des 25.11.2021 und damit auch für die gesamte Zeit der bis zum Ablauf des 25.11.2021 befristeten (27.) Verordnung vom 05.11.2021 (siehe deren § 18 Abs. 2). Eine inhaltliche Überprüfung dieser Feststellung im gerichtlichen Verfahren ist weder veranlasst noch statthaft (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 13.03.2021 – 6 B 96/21 - , juris Rn. 9 und Beschluss vom 09.08.2021 – 3 B 254/21 - , Beschlussumdruck Rn. 25).



2 Auch die angegriffenen Regelungen selbst genügen den formellen Anforderungen. Insbesondere verfügt die Verordnung über die nach § 28a Abs. 5 S. 1 IfSG vorgeschriebene allgemeine Begründung (s. SächsGVBl. S. 1232 [1242 ff.]). Eine Begründung jedes einzelnen Regelungsaspekts gebietet diese bundesrechtliche Norm nicht (vgl. den Beschluss vom 04.11.2021, a.a.O., Rn. 33). Zudem enthält die Verordnung – mithin überobligatorisch – auch Einzelbegründungen zu den angegriffenen Vorschriften (a.a.O., S. 1243 f.).

3. Anders als die Antragstellerin meint, bedurfte und bedarf es weiterhin der in den angegriffenen Vorschriften ergriffenen Maßnahmen. Insoweit kann zunächst auf die Infektionslage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der angegriffenen Verordnung, dem 08.11.2021, Bezug genommen werden (<https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html#a-9785>). Danach betrug der landesdurchschnittliche 7-Tage-Inzidenzwert an Neuerkrankungen mit dem Coronavirus 353,7, wobei die Spannweite von 249,4 (Stadt Leipzig) bis 865,1 (Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge) reichte. Zugleich waren und sind die auslösenden Werte für die Vorwarnstufe (§ 2 Abs. 4) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 der angegriffenen Verordnung überschritten; diese Stufe galt bereits seit dem 05.11.2021. Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierung betrug am 08.11.2021 9,24, es wurden 1.061 Corona-Patienten auf Normalstation und 268 auf Intensivstation behandelt. Inzwischen sind diese Werte noch weiter gestiegen. Sie betragen nunmehr 6,38, 1,520 sowie 357 bei einer 7-Tage-Neuinfektionsrate von 742 (<https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html>, zuletzt abgerufen am 18.11.2021, 10:20 Uhr), wodurch – seit 05.11.2021 – die Vorwarnstufe (§ 2 Abs. 4) galt und ab morgen – wegen der seit dem 15.11.2021 gegebenen Bettenbelegung mit Corona-Patienten auf Normalstation von mehr als 1.300 – die Überlastungsstufe (§ 2 Abs. 5, dort S. 1 Nr. 2) gilt.

4. Die von § 28a Abs. 1 IfSG in Bezug genommenen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG (insbesondere Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern) müssen nicht in der Person derjenigen gegeben sein, an die sich die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen auf der Grundlage dieser Norm richten. Die von den Maßnahmen Betroffenen müssen daher



hinsichtlich der gegebenen Infektionslage – polizeirechtlich gesprochen – weder Störer noch Verantwortliche einer Anscheinsgefahr sein (vgl. das Urteil des angerufenen Senats vom 15.10.2021 – 3 C 15/20 - , juris Rn. 48 f. m.w.N.).

5. Ein Eingriff in die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 SächsVerf) ist mit den angegriffenen Vorschriften von vornherein nicht verbunden. Auch soweit ihre Auswirkungen durchaus nicht unerheblich sind, lassen sie die Würde der davon betroffenen einzelnen Personen unberührt. Insbesondere liegt in ihnen auch keine unzulässige Diskriminierung, indem Personen, die weder nachweisbar genesen noch vollständig geimpft sind, von stärkeren Einschränkungen betroffen sind, als die übrigen Personenkreise. Vielmehr beruht diese Unterscheidung – wie noch im Einzelnen zu zeigen sein wird – auf sachlichen Gründen.

Ebenso wenig bringen die angegriffenen Vorschriften einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Antragstellerin oder anderer, in derselben Situation befindlicher Personen (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 16 Abs. 1 S. 1 SächsVerf) mit sich. Durch den Nichtzutritt zu den entsprechenden Einrichtungen und Veranstaltungen für Personen, die weder nachweisbar genesen noch vollständig geimpft sind, wird im Gegenteil auch – aber nicht nur – deren eigene Gesundheit geschützt. Ein „mittelbarer Impfzwang“, wie ihn die Antragstellerin in die Vorschrift erblicken möchte, ist weder dort noch an anderer Stelle der angegriffenen Verordnung statuiert.

Auch in die persönliche Freiheit der Antragstellerin (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG, Art. 16 Abs. 1 S. 2 SächsVerf) wird durch die in Rede stehenden Vorschrift nicht eingegriffen. Der Antragstellerin steht es ebenso wie den anderen, nicht nachweisbar genesenen oder vollständig geimpften Personen frei, sich außerhalb der Einrichtungen und Veranstaltungen, die von den in Rede stehenden Einschränkungen betroffen sind, frei zu bewegen. Eine Freiheit, jegliche beliebige Einrichtung ohne weitere Voraussetzungen aufsuchen zu können, ergibt sich aus den genannten Verfassungsbestimmungen nicht.



Hinsichtlich des Grundrechts der Allgemeinen Handlungsfreiheit und des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 15 SächsVerf) stellen die angegriffenen Vorschriften eine zulässige Aktualisierung der Schranken der „Rechte anderer“ und der „verfassungsmäßigen Ordnung“ dar. Rechte Anderer im Sinne dieser Bestimmungen sind hier die Grundrechte der anderen, in derselben Einrichtung oder bei derselben Veranstaltung Anwesenden – insbesondere, wo diese ohne eigenes Verschulden, etwa wegen Vorerkrankung oder Unterschreitens der Mindest-Impfaltersgrenze von zwölf Jahren, ihrerseits nicht vollständig geimpft sein können – auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 16 Abs. 1 S. 1 SächsVerf). Diese Grundrechte wären bei einer Infektion insbesondere dieses Personenkreises durch das Corona-Virus bekanntlich in höchstem Maße bedroht. Dies zu verhüten ist Gegenstand der den Antragsgegner aus den genannten Verfassungsbestimmungen treffenden Schutzpflicht.

In Bezug auf die in Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 21 SächsVerf gewährleistete Kunstfreiheit, die keinem Einschränkungsvorbehalt unterliegt, stellen sich die angegriffenen Regelungen als Aktualisierung des hiergegen abzuwägenden, gleichfalls mit Verfassungsrang gewährleisteten Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 16 Abs. 1 S. 1 SächsVerf) der infektionsgefährdeten Personen dar, die sich im Freistaat Sachsen aufhalten und die zu schützen Teil der verfassungsrechtlichen Verpflichtung des Antragsgegners ist (vgl. BVerfGE 30, 173 [193]).

Hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 SächsVerf) handelt sich bei den angegriffenen Regelungen um Berufsausübungsregelungen im Sinne der seit dem sogenannten Apothekenurteil (BVerfGE 7, 377) bekannten Stufentheorie. Derartige Regelungen sind aus jedem vernünftigen Grund des Gemeinwohls, soweit erforderlich, gerechtfertigt (vgl. BVerfGE 7, 377 [405 f.]). Solche Gründe liegen – wie zu zeigen sein wird – hier vor.

6. § 7, um dessen Anwendung im Rahmen der Vorwarnstufe und – wie angesichts der inzwischen eingetretenen Lage mit einzubeziehen ist – auch der Überlastungsstufe es vorliegend geht, ist offensichtlich rechtmäßig.



a) Die Veranstaltungen und Angebote nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 dienen nicht der Grundversorgung oder der Erfüllung eines täglichen Bedarfs. Dies ergibt sich außer aus dem Wortlaut der Aufzählung auch aus dem Gegenschluss aus § 7 Abs. 3. Dort sind die – ihrer Art nach möglicherweise in den Kreis des Absatzes 1 Satz 1 fallenden – Einrichtungen und Veranstaltungen von der Beschränkungsregelung ausgenommen, für die ein entsprechender essenzieller Bedarf anzuerkennen ist. Diese können – selbst in der Überlastungsstufe (dazu § 9 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 2 Abs. 5) – auch von Personen aufgesucht werden, die weder vollständig gegen Corona geimpft, nachweisbar hiervon genesen oder aktuell negativ auf das Virus getestet worden sind, soweit sie die sonstigen Vorkehrungen (dazu insbesondere § 5 der Verordnung) einhalten.

b) Die in § 7 für den Fall des Überschreitens der Neuinfektionsrate von 35 für die im einzelnen aufgeführten Situationen angeordneten Pflichten zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber oder Veranstalter und zur Kontakterfassung sind zur Infektionsverhütung nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich. Denn ohne überprüfte Nachweise zutretende Personen stehen verstärkt in der Gefahr, die Infektion in sich zu tragen und weiterzugeben. Auch wäre im Falle einer eingetretenen Infektion ohne die vorgeschriebene Kontakterfassung eine Nachverfolgung und Eindämmung daraus entstehender Infektionsketten nicht möglich.

In den in § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 10 genannten Bereichen kommt es in besonderer Weise zum engen persönlichen Zusammentreffen von einander unbekanntem Personen, ohne dass dort jeweils der in § 5 Abs. 2 S. 1 anempfohlene interpersonelle Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden könnte oder auch nur sollte. In einer derartigen Lage und unter Berücksichtigung der erreichten Sieben-Tage-Inzidenz an Neuerkrankungen von 35 könnten sich, wenn von einer unerkannt infektiösen Person das Virus in die Einrichtung hineingetragen würde, Infektions-Hotspots ergeben, von denen aus die unerkannt infizierten Dritten das Virus sodann in ihrer eigenen persönlichen oder beruflichen Umgebung weiterverbreiten. Letztlich könnte sich daraus ein sogenanntes Superspreading-Ereignis entwickeln. Dem gilt es vorzubeugen, indem nur vollständig



geimpfte, nachgewiesenermaßen genesene sowie aktuell negativ auf das Virus getestete Personen Einlass finden und auch bei ihnen die Kontaktdaten erfasst werden, um gegebenenfalls dennoch entstehende Infektionsketten in den Griff zu bekommen.

Auch kann – wie bereits eingangs erwähnt – gerade im Freistaat Sachsen noch in keiner Weise vom Eintritt einer sogenannten Herdenimmunität gesprochen werden, die Nachweis- und Kontrollverpflichtungen nach Art des § 7 Abs. 1 S. 1 der Verordnung überflüssig machen könnte. Nicht nur im Bereich der Jugendlichen zwischen zwölf und 18 Jahren, bei denen eine Impfmöglichkeit erst seit wenigen Wochen besteht, sondern auch in den älteren Personengruppen, die sich durch zunehmende Vulnerabilität wegen ihres Alters und/oder Vorerkrankungen auszeichnen, ist damit eine intensive Durchimpfung noch immer nicht erzielt. Hinzu kommen die Personen, die sich entweder aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder aber für die mangels hinreichenden Alters noch keine Impfstoffe zur Verfügung stehen. Auch bei etwaiger Beschränkung der Betrachtung allein auf letzteren Personenkreis ist daher die angegriffene Regelung geeignet und erforderlich, um (auch) deren Infektion durch unerkannt erkrankte Zutretende in Einrichtungen und Veranstaltungen nach § 7 Abs. 1 zu verhüten.

c) Zumal da der zum Zutritt berechtigende Nachweis hier auch in Form eines negativen Corona-Tests erfolgen kann, beeinträchtigt er die zutrittswilligen Personen, die sich dieser Nachweisform bedienen wollen oder (mangels Genesenseins oder vollständigen Geimpftseins) bedienen müssen, nicht unverhältnismäßig. Denn es genügen auch bereits (überwacht durchgeführte) Selbsttests, die mittlerweile wieder kostenlos angeboten werden und im Übrigen für wenige Euro im Handel zu erhalten sind (s. § 4 Abs. 1 Nr. 3 der angegriffenen Verordnung i.V.m. § 2 Nr. 7 Buchst. a der COVID-19- Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes vom 08.05.2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1). Zudem enthält § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Nr. 1 der angegriffenen Verordnung diesbezügliche Ausnahmeregelungen. Im Übrigen steht als Alternative für den impffähigen Personenkreis die Corona-Schutz-Impfung zur Verfügung, welche weiterhin kostenfrei verabreicht wird.



7. Ebenso offensichtlich rechtmäßig ist die Verschärfung der Anwendung des § 7 in der Vorwarnstufe (§ 2 Abs. 4), indem dann für die in § 8 Abs. 1 S. 2 genannten Veranstaltungen und Einrichtungen der Zugang nur noch bei Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist, sowie in der Überlastungsstufe (§ 2 Abs. 5), in welcher diese Einschränkung für sämtliche in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 genannten Einrichtungen und Angebote gilt (§ 9 Abs. 1). Entsprechendes gilt für die Regelung in § 6a Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2, die für die Vorwarnstufe den Kreis der unter die 2G-Option nach § 6a Abs. 1 fallenden Einrichtungen und Veranstaltungen beschränkt und für den Fall der Überlastungsstufe diese Option vollständig ausschließt.

Diese Regelungen sind zur Infektionsbekämpfung geeignet und, will man die Zugänglichkeit der in Rede stehenden Einrichtungen und Veranstaltungen auch in diesen angespannten Situationen weiterhin ermöglichen, auch erforderlich. Sie bringen für die solchermaßen – weil weder nachweisbar genesenen noch vollständig geimpften – „ausgesperrten“ Besuchswilligen auch keine unverhältnismäßige Einschränkung ihrer Allgemeinen Handlungsfreiheit und ihres Allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit sich.

a) Dies gilt zum einen – im Rahmen der Vorwarnstufe – für die Auswahl der Veranstaltungen. Indem in § 8 Abs. 1 S. 2 nur diejenigen nach den dortigen Nr. 1 bis 4 betroffen sind, welche dem § 7 Abs. 1 Nr. 1 (mit Einschränkungen), Nr. 2, Nr. 6 und Nr. 9 entsprechen, hat der Verordnungsgeber nur den Kreis der Veranstaltungen umfasst, bei welchen nach ihrer Eigenart die Ansteckungsgefahr besonders intensiv ist (vgl. auch die amtliche Begründung, a.a.O., S. 1244). Entsprechendes gilt für § 6a Abs. 2 Nr. 1 und für § 10 Abs. 4 S. 1 in Verbindung mit der Kapazitätsbeschränkung nach § 10 Abs. 4 S. 3.

b) Zum anderen ist – im Rahmen der Überlastungsstufe – die in § 9 Abs. 1 erfolgte Einbeziehung sämtlicher Veranstaltungen nach § 7 Abs. 1 S. 1, also auch derjenigen, die nicht schon unter die Einschränkungen in der Vorwarnstufe gefallen sind, und die Aufrechterhaltung der Beschränkungen nach § 10 Abs. 4 S. 1 und 3 gerechtfertigt. In dieser extrem gravierenden Situation, in der jeglicher weitere Zulauf an behandlungsbedürftigen Corona-Patienten in das stationäre Gesundheitswesen nach Möglichkeit vermieden werden muss, sind auch die in diesen Einrichtungen gegenüber



denjenigen nach § 8 Abs. 1 S. 1 weniger – jedoch im Vergleich mit den nicht von § 7 Abs. 1 erfassten Bereichen immer noch gesteigert – gegebenen Infektionsmöglichkeiten nach allen Kräften zu verhüten. Die Beschränkungen nach § 10 Abs. 4 S. 1 und 3 sind erst recht in dieser Situation erforderlich.

c) Zudem gilt § 4 Abs. 2 S. 1. Nach dieser Regelung kann auch in den Fällen des § 8 Abs. 1 S. 2 und des § 9 Abs. 1 der Impf- oder Genesenennachweis durch einen Testnachweis ersetzt werden, wenn die verpflichtete Person das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder für die Person keine Impfpfehlung von der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde. Dies bedeutet, dass dieser Personenkreis auch weiterhin mit einem Test im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung, also auch mit einem überwachten Selbsttest gemäß § 2 Nr. 7 Buchst. a der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes vom 08.05.2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die Einrichtung betreten bzw. an der Veranstaltung teilnehmen darf. Damit wird für diese Kinder und Jugendlichen ebenso wie (unter den für sie geltenden allgemeinen Voraussetzungen) für die Personen, die mit ihnen unterwegs sind, die Nutzung der betreffenden Angebote auch im Falle des § 8 oder § 9 sichergestellt.

d) In der in den beiden angespannten Situationen verbindlichen Anordnung der 2G-Regel liegt auch kein Verstoß gegen das Gebot, das mildeste zur Verfügung stehende Mittel zu ergreifen. Insbesondere wäre die Fortführung der Tests, wie sie außerhalb dieser beiden Situationen bei Überschreiten der wöchentlichen Neuinzidenzschwelle von 35 als Zutrittsvoraussetzung hinreichen (§ 7 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 3), in diesen besonderen Situationen kein gleichwertiges Mittel. Denn bei derartig Getesteten – selbst bei den durch PCR-Tests negativ getesteten Personen – ist weiterhin die eigene Ansteckungsgefahr wie auch die hieran anschließende Übertragungsgefahr für die Getesteten ungleich höher als für Geimpfte und Genesene; insoweit kann auf den bereits zitierten Beschluss des angerufenen Senats vom 04.11.2021 (a.a.O., Rn. 75) Bezug genommen werden.

e) Die Betroffenen, mithin auch die Antragstellerin, werden angesichts der durch die angegriffenen Regelungen in den besonders gravierenden Situationen dringend zu



schützenden Grundrechte Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit nicht unverhältnismäßig in ihren Entfaltungsmöglichkeiten und ihrem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt. Dass sie in diesen Situationen, nachdem sie die ihnen voraussetzungsgemäß offenstehenden Impfungsmöglichkeiten nicht wahrgenommen haben, die – wie erwähnt nicht essenziellen – Einrichtungen ganz oder teilweise nicht betreten können, ist Folge ihrer eigenen – rechtmäßigen, aber dennoch ihnen zuzurechnenden – Entscheidung und stellt eine wesentlich geringere Grundrechtseinschränkung dar, als wenn Dritte durch die Betreffenden, und seien sie negativ PCR-getestet, in den entsprechenden Einrichtungen oder Veranstaltungen infiziert und damit existenziell gefährden würden.

Wie das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 08.06.2021 – 2 BvR 1866/17 - juris Rn. 71 f. hervorgehoben hat, kann die im Vollbesitz der geistigen Kräfte getroffene Entscheidung des Einzelnen für seine „Freiheit zur Krankheit“ dazu führen, dass für ihn damit ein dauerhafter Verlust an persönlicher Freiheit – dort im Sinne des Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG – eintreten kann. Was vom Bundesverfassungsgericht insoweit für den Fall der einsichtsfähig verweigerten, objektiv aber gebotenen medizinischen Behandlung eines im Maßregelvollzug untergebrachten Beschwerdeführers, der zum Schutze Dritter nicht untherapiert aus demselben entlassen werden kann, entschieden worden ist, bedeutet für die vorliegende Situation: Die Wahl der Freiheit zur Nichtimpfung kann dazu führen, dass die betreffenden, auch nicht nachweisbar von Corona genesenen Personen vom Zutritt zu den von ihnen erstrebten Einrichtungen und Aktivitäten – angesichts der gesteigerten Infektionslage auch in erheblichem Umfang – ausgeschlossen werden können und müssen, um die von ihnen ausgehende gesteigerte Gefahr einer Infektion Dritter und damit zugleich einer (weiteren) Überlastung des stationären Gesundheitswesens zu verhüten, auch soweit dadurch ihr Freiheitsbereich einschränkt wird.

Im Übrigen hindern die angegriffenen Regelungen die Antragstellerin nicht, körpernahe Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, soweit die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen (§ 7 Abs. 3 Nr. 1), was allerdings die entsprechenden Nachweise voraussetzt.



Die für Großveranstaltungen wie diejenigen der Antragstellerin gemäß § 10 Abs. 4 S. 3 in der Vorwarn- und der Überlastungsstufe eingreifenden Kapazitätsbeschränkungen mit den entsprechenden negativen Folgen für die Einnahme- und Gewinnsituation der Veranstalter und der auftretenden Künstler ist aus denselben Gründen nicht unverhältnismäßig.

8. Es liegt auch kein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot der Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf vor.

Dies gilt zum einen im Verhältnis zu den nachweisbar Genesenen. Insoweit ist ein Gleichheitsverstoß nicht deshalb gegeben, weil von diesen möglicherweise trotzdem noch Infektionsrisiken ausgehen könnten und dieses Risiko gegebenenfalls unerkannt in die entsprechende Einrichtung oder Veranstaltung herangetragen werden könnte. Zwar ist insoweit noch keine verbindliche statistische Erkenntnis gegeben. Jedoch durfte der Verordnungsgeber bei der ihm obliegenden Abwägung davon ausgehen, dass dieses Risiko jedenfalls ungleich geringer ist, als wenn eine Person, die weder vollständig geimpft noch nachweisbar genesen ist, in die entsprechende Einrichtung oder Veranstaltung zutreten würde (ebenso der angerufene Senat im Beschluss vom 04.11.2021, a.a.O., Rn. 62).

Aber auch die Zulassung der vollständig Geimpften – im Gegensatz zu Personen, bei denen dies nicht der Fall ist – ist mit dem Gleichbehandlungsgebot vereinbar. Insoweit kann auf die Ausführungen des angerufenen Senats im Beschluss vom 04.11. (a.a.O., Rn. 51 f.) Bezug genommen werden. Dort wurde ausgeführt:

„Nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts erscheint durch die Impfung das Risiko einer Virusübertragung in dem Maß reduziert, dass Geimpfte bei der Epidemiologie der Erkrankung keine wesentliche Rolle mehr spielen. Daten aus Zulassungsstudien wie auch aus Untersuchungen im Rahmen der breiten Anwendung (sog. Beobachtungsstudien) belegen, dass die in Deutschland zur Anwendung kommenden COVID-19-Impfstoffe SARS-CoV-2-Infektionen (symptomatisch und asymptomatisch) in einem erheblichen Maße verhindern. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person trotz vollständiger Impfung PCR-positiv wird, ist niedrig, wenn auch nicht Null. In welchem Maß die Impfung darüber hinaus die Übertragung des Virus weiter reduziert, kann derzeit nicht genau quantifiziert werden. Auf Basis der bisher vorliegenden Daten ist davon auszugehen, dass die Viruslast bei Personen, die trotz Impfung mit SARS-CoV-2 infiziert werden, stark reduziert und die Virusausscheidung verkürzt ist. In der



Summe ist daher das Risiko einer Virusübertragung stark vermindert. Gleiches gilt für Personen, die eine gesicherte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, die weniger als sechs Monate zurückliegt. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass einige Menschen nach Kontakt mit SARS-CoV-2 trotz Impfung (asymptomatisch) PCR-positiv werden und dabei auch infektiöse Viren ausscheiden. Das Ausmaß, in dem die Virusübertragung reduziert wird, variiert je nach Virusvariante. Bei allen derzeit dominierenden Virusvarianten ist das Risiko einer Virusübertragung stark vermindert, allerdings ist bei der Delta-Variante von einer reduzierten Wirksamkeit gegen SARS-CoV-2 Infektionen auszugehen. Schließlich belegen Daten, dass selbst bei Menschen, die trotz Impfung PCR-positiv werden, die Viruslast signifikant reduziert wird und weniger lange anhält.

Der bei weitem größte Teil der seit der 5. KW übermittelten COVID-19-Fälle war nicht geimpft. Der Anteil vollständig Geimpfter unter den Meldefällen ist jedoch in den letzten Wochen deutlich gestiegen und liegt mittlerweile in der Altersgruppe ≥ 60 Jahre bei über 50 %. Diese Zahl muss jedoch in Zusammenschau mit der in dieser Altersgruppe erreichten Impfquote in der Bevölkerung interpretiert werden. Durch den Vergleich des Anteils vollständig Geimpfter unter COVID-19-Fällen mit dem Anteil vollständig Geimpfter in der Bevölkerung ist es möglich, die Wirksamkeit der Impfung grob abzuschätzen (sog. Screening-Methode nach Farrington). Die nach dieser Methode geschätzte Impf-effektivität liegt für den Gesamtbeobachtungszeitraum 5. bis 42. KW für die Altersgruppe 18-59 Jahre bei ca. 83 % und für die Altersgruppe ≥ 60 Jahre bei ca. 81 %. Für den Zeitraum der letzten vier Wochen (39. bis 42. KW) liegt die geschätzte Impfeffektivität für die Altersgruppe 18-59 Jahre bei ca. 75 % und für die Altersgruppe ≥ 60 Jahre bei ca. 73 %, beim Schutz vor Hospitalisierung bei ca. 90 % (Alter 18-59 Jahre) bzw. ca. 85 % (Alter ≥ 60 Jahre), beim Schutz vor Behandlung auf der Intensivstation bei ca. 94 % (Alter 18-59 Jahre) bzw. ca. 91 % (Alter ≥ 60 Jahre) und beim Schutz vor dem Tod bei ca. 98 % (Alter 18-59 Jahre) bzw. ca. 85 % (Alter ≥ 60 Jahre).“

Daraus ergibt sich, dass eine Infektiosität zwar auch bei vollständig Geimpften und nachweisbar Genesenen nicht völlig auszuschließen ist, und zwar selbst dann, wenn diese Personen keine Krankheitssymptome zeigen. Dieses Risiko ist aber statistisch gering. Seine Hinnahme durch den Ordnungsgeber zwingt diesen daher nicht unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten dazu, trotz der deutlich höheren Infektionsrisiken für Dritte auch Personen, die weder vollständig geimpft noch nachweisbar genesen, aber möglicherweise aktuell negativ auf das Virus getestet sind, in den verschärften Infektionssituationen der §§ 8 und 9 den Zutritt zu den in Rede stehenden Einrichtungen und Veranstaltungen zu ermöglichen (s. den Beschluss des angerufenen Senats vom 04.11.2021, a.a.O., Rn. 75).

9. Mit der Bejahung der Vereinbarkeit der angegriffenen Regelung mit den vorgenannten Grundrechten steht zugleich auch deren Übereinstimmung mit der



Europäischen Grundrechte-Charta sowie den weiter von Antragstellerin herangezogenen Bestimmungen internationaler Menschenrechtsverträge fest.

10. Der Verweis der Antragstellerin auf § 7 Nr. 10 des Völkerstrafgesetzbuchs kann nur als böswillige Polemik verstanden werden. Denn bei den vorliegend angegriffenen Regelungen handelt es sich entgegen der offensichtlichen Unterstellung der Antragstellerin nicht um eine „ausgedehnten oder systematischen Angriff gegen eine Zivilbevölkerung, eine identifizierbare Gruppe oder Gemeinschaft“, sondern allein um diejenigen Maßnahmen, die der Antragsgegner in Erfüllung seiner aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 16 Abs. 1 S. 1 SächsVerf folgenden verfassungsrechtlichen Schutzpflicht für Leib und Leben der sich im Freistaat Sachsen Aufhaltenden nach pflichtgemäßem Ermessen und ohne Verletzung des Gleichheitsgrundrechts ergriffen hat. Ebenso polemisch ist die Anspielung auf das Verbot einer medizinischen Behandlung ohne Einwilligung. Denn eine medizinische Behandlung wird an keiner Stelle der angegriffenen Verordnung verfügt. Entsprechendes gilt für den Hinweis auf den sogenannten Nürnberger Kodex. Dieser bezieht sich, wie auch der Antragstellerin bekannt sein sollte, allein auf Experimente am Menschen (s. https://de.wikipedia.org/wiki/N%C3%BCrnberger_Kodex), nicht jedoch auf pandemiebedingte Maßnahmen, wie sie hier allein in Rede stehen. Die von der Antragstellerin schließlich noch angesprochene Resolution des Europarats besitzt keine Rechtsverbindlichkeit und bezieht sich im Übrigen nur auf eine zwangsweise medizinische Behandlung, um die es vorliegend jedoch nicht geht.

III. Ergebnis

Nach alledem ist der Antrag mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.

Dies würde im Übrigen auch dann gelten, wenn man abweichend von dem vorstehend Ausgeführten über den Antrag allein auf der Grundlage einer Folgenabwägung



entscheiden wollte. Denn diesem Fall wöge eine zwischenzeitliche Fortgeltung der angegriffenen Vorschriften ungleich weniger schwer als die Gefährdung Dritter mit dem Corona-Virus im Falle der Suspendierung der angegriffenen Vorschriften oder einer derselben, die bei späterer Billigung im Hauptsacheverfahren irreversibel wäre (s. sinngemäß den Beschluss des angerufenen Senats vom 09.08.2021 – 3 B 254/21 - , juris Rn. 45).

Die Materialien zu der (27.) Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 05.11.2021 wurden bereits zum Verfahren 3 B 397/21 vorgelegt.

Dr. Dr. Jürgen Rühmann
Rechtsanwalt

